Groß Wartenberger Kreis-Blatt

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend — Bezugspreis durch die Post oder durch Boten frei in's Haus für August 0,55 Goldmark — freibleibend.

Anzeigenpreis: die Kleinzeile oder deren Raum 0,15 Goldmark, die Reklamezeile 0,40 Goldmark. Anzeigenannahme spätestens an den Vortagen bis 11 Uhr früh.

Bezug nur monatlich. Abbestellungen können nur bis zum 25. eines jeden Monats für den folgenden Monat angenommen werden und sind von den Stadtbeziehern an die Geschäftsstelle zu richten.

Schriftleitung, Druck und Verlag: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Nr. 60 — Sonnabend, den 1. August — 1925

Verfügungen des Landrats.

Allgemeine Verordnungen u. Verfügungen.

Betrifft Ursprungszeugnisse und Transportbezettelung im Grenzbezirk.

Nach der landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten in Breslau vom 8. Januar 1921 (Amtsblatt der Regierung Breslau 1921 Seite 15) ist für die Beförderung von Rindvieh innerhalb, nach und aus der Registerzone über die **Feldmark**grenze des Standortes hinaus ein Ursprungszeugnis bezw ein Erlaubnisschein auszufertigen. Zuständig für die Ausfertigung sind die im § 13 der Verordnung genannten Personen.

Nicht erforderlich ist gemäß § 11 Ziff. 4 ein Ursprungszeugnis, wenn innerhalb 5 km Entfernung Vieh aus einer Ortschaft zu Arbeits-, Zucht- oder Weidezwecken getrieben wird.

Nach meiner Verfügung vom 1. April 1921 — II. 75. 3. 21 II a R — unterliegt Vieh im Grenzbezirk gegen Polen der Transportkontrolle gem. § 119 V. Z. Ges. Danach sind beim Transport von Rindvieh innerhalb des Zollgrenzbezirks Legitimations- bezw. Versendescheine auszufertigen.

Nicht erforderlich ist die zollamtliche Transportbezettelung gem. § 120 Abs. c V. Z. G., wenn Gegenstände innerhalb einer Stadt, eines Dorfes oder einer geschlossenen Ortschaft von Haus zu Haus gesendet werden.

Im Interesse der Grenzbevölkerung ist nunmehr eine Vereinigung der zollamtlichen Transportscheine mit den viehseuchenpolizeilichen Ursprungszeugnissen beim Transport von Rindvieh im Zollgrenz- und Rinderpestschutzbezirk (§ 4 der landespolizeilichen Anordnung) herbeigeführt worden.

In Zukunft werden zur Ueberwachung und Sicherung der zollamtlichen und seuchenpolizeilichen Belange lediglich Ursprungszeugnisse bezw. Erlaubnisscheine nach Formular III, IV bezw. V (Anlagen zur landespolizeilichen Anordnung) ausgestellt, deren Kopf jedoch wie folgt geändert wird.

Formular III.

Ursprungszeugnis und zollamtliche Transportbezettelung.

Gültig vom . . . . . bis . . . . ., mit Ausschluß der Nachtzeit, für die Beförderung von . . . . über . . . . . nach . . . . . zum Markt . . . . in . . . . . am . . . . .

Dieser Schein ist auf Verlangen auch den Zollbeamten vorzuzeigen.

Formular IV.

Ursprungszeugnis und zollamtliche Transportbezettelung.

Gültig vom . . . . . bis . . . . . ., für die Beförderung von . . . . . über . . . . nach . . . . zum Markte in . . . . . am . . . . . zur Eisenbahnverladung.

Dieser Schein ist auf Verlangen auch den Zollbeamten vorzuzeigen.

Formular V.

Erlaubnisschein und zollamtliche Transportbezettelung.

Der Kopf für die Bemerkungsspalte ist folgendermaßen zu ergänzen: „Bemerkungen, insbesondere nähere Angaben des Weges zur Eisenbahnstelle, Name und Wohnort des Transportführers."

Dieser Schein ist auf Verlangen auch den Zollbeamten vorzuzeigen.

Die Ausfertigung der für **Rindvieh** bisher von den Zollstellen bezw. Versendescheinausstellern erteilten Legitimationsscheine bezw. Versendescheine